



Bekanntmachung des Amtes Itzstedt **über den Einzug von Straßen und Wegen in der Gemeinde Kayhude**

Einziehungsverfügung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemeinde Kayhude

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBO-Schl.-H. S 631) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kayhude vom 24.09.2025, in der Gemeinde Kayhude, Ortsteil Nahefurth, folgende Verkehrsfläche eingezogen:

Der Wirtschaftsweg westlich von der „Segeberger Straße“ hat seine Bedeutung verloren. Somit kann die Widmung des Flurstücks 51, Gemarkung Kayhude als öffentlicher Weg aufgehoben werden.

Wirtschaftsweg nördlich von der „Segeberger Straße“ verlaufend (Flurstück 51, Flur 1, Gemarkung Kayhude)

Bezeichnung der Straßenanlage	Gemarkung Flur Flurstücke	Straßengruppe	Beschränkungen
Wirtschaftsweg	Kayhude 1 51 (938 m²)	Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG	keine





Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kayhude

Die Einzugsverfügung, die Begründung und der Lageplan können vom Tage der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 13, nach vorheriger Terminvereinbarung, unter 04535/509422 oder r.toppa@amt-itzstedt.de, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einzugsverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung der Verfügung bei dem Herrn Amtsdirektor des Amtes Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, schriftlich einzulegen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgender Tag.

Itzstedt, den 08.10.2025

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor

Gez. Dirk Willhoeft

Vorstehende Verfügung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Itzstedt, den 08.10.2025

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor

Gez. Dirk Willhoeft

(L.S.)